



Wegleitung Nachlassinventar (Erbeninventar) und Erbteilakt

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	2
Nachlassinventar	
I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers	5
II. Nachlassaktiven	5
III. Nachlasspassiven	8
Erbteilakt	
I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers	12
II. Vermögensstatus	12
III. Teilung / Zuweisung	12
IV. Ergänzende Fragen	12
V. Steuerbelastung	13
VI. Steuerbezug	14
Anhang	
I. Güterrechtliche Auseinandersetzung:	15
– Errungenschaftsbeteiligung	15
– Gütergemeinschaft	16
II. Eingetragene Partnerschaft	16
III. Übersicht über die Erbfolge	17
IV. Privilegierte Besteuerung der Unternehmensnachfolge	19
V. Querschenkungen	20
VI. Auszug aus dem Steuergesetz	22

eFormular und
Steuerkalkulator auf:
www.steuern.sg.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen des Nachlassinventars und des Erbteilaktes erleichtern. Sie ist so ausgestaltet, dass Sie darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort finden können.

Für besondere Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an das Kantonale Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St.Gallen. Die auf den Formularen genannte Kontaktperson erteilt Ihnen gerne die nötigen Auskünfte.

Wir bitten Sie, die Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie ersparen sich damit zusätzliche Umtriebe und erleichtern uns zudem die Veranlagungsarbeiten.

Bedeutung des Nachlassinventars

Das Nachlassinventar bildet – zusammen mit dem Erbteilakt – Grundlage für die Veranlagung allfälliger Erbschaftssteuern. Die Aufnahme eines Inventars erfolgt selbst dann, wenn keine Erbschaftssteuern geschuldet sind.

Bedeutung des Erbteilaktes

Der Erbteilakt dient zusammen mit dem Nachlassinventar der Veranlagung der Erbschaftssteuern. In Fällen, in denen keine Erbschaftssteuern geschuldet sind, dienen die Angaben der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern der Erben bzw. Vermächtnisnehmer. Bei interkantonalen Verhältnissen wird der Erbteilakt zur Information der ausserkantonalen Steuerbehörden verwendet.

Auszufüllende Formulare

In allen Fällen sind folgende Formulare einzureichen:

- Nachlassinventar (Form. 30.11)
- Todesfallkosten, sofern nicht der Pauschalbetrag von Fr. 15 000.– beansprucht wird (Form. 31.23)
- Bei Todesfall eines Ehegatten auch die Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche (Form. 31.24)
- Erbteilakt (Form. 31.33)

Bei Platzmangel bitte Beiblätter verwenden.

Ausfüllen der Formulare

Die Formulare sind graphisch und farblich (rot als Blindfarbe) so gestaltet, dass sie mit einem optischen Lesegerät (Scanner) erfasst werden können. Blindfarben werden als Hilfe für das positionsgerechte Ausfüllen eines Formulars verwendet.

Blindfarben sind Farben, die der Mensch sehen kann, die Lesegeräte dagegen nicht erkennen können. Beachten Sie deshalb beim Ausfüllen folgende Regeln:

- Nur Kugelschreiber mit blauer oder schwarzer Farbe bzw. Schreibmaschine verwenden (Schreibschrift-Teilung 10 Pitch)
- Zahlen in den Schreibzonen rechtsbündig eintragen (keine Rappen)

Zweckmässiges Vorgehen

- Lesen Sie die vorliegende Wegleitung aufmerksam durch.
- Beschaffen Sie sich vorweg alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:
 - Bankbescheinigungen über Guthaben und Schulden (per Todestag)
 - Depotauszüge im Doppel (per Todestag)
 - Bilanz bei selbständiger Tätigkeit (siehe Seite 6, Ziffer 3)
 - Auszahlungsabrechnungen für Kapital- und Rentenversicherungen, Unfallentschädigungen, Sterbegelder usw.
 - Abrechnungen über Leistungen aus Personalvorsorgestiftungen, Pensionskassen, gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) usw.
 - Belege der Todesfallkosten und der laufenden Schulden
 - Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag usw.
 - Erbbescheinigung, Erbenverzeichnis
 - Vertretungsvollmachten

Diese und allenfalls weitere Unterlagen wollen Sie bitte zusammen mit dem Formular Nachlassinventar einreichen.

Unterschrift und Vertretung

Nachlassinventar und Erbteilakt sind von den gesetzlichen und eingesetzten Erben zu unterzeichnen.

Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen (Art. 192 Abs. 2 StG). Bei Unterzeichnung durch einen Dritten ist eine entsprechende Vollmachtserklärung beizulegen. Mit den Unterschriften wird bescheinigt, dass das Nachlassinventar wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt ist.

Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter gelten als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen, für den sie handeln (Art. 193 StG).

Fristen

Nachlassinventar und Erbteilakt sowie die notwendigen Beilagen sind **innert vier Monaten** seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben (Art. 192 Abs. 1 StG) dem **Kantonalen Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen**, einzureichen. Der genaue Termin ist auf der Vorderseite beider Formulare aufgedruckt. Fristverlängerungen können bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind vor Ablauf der Frist an das Kantonale Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, zu richten (Telefon siehe Direktwahl Kontaktperson; Fax 058 229 41 03).

In Ausnahmefällen (insbesondere bei Todesfällen aufgrund von Naturkatastrophen wie Tsunami, Berg- oder Tauchunfälle usw.), in denen wir verspätet vom Todesfall Kenntnis erhalten, ist es uns nicht immer möglich, die Formulare innerhalb von vier Monaten zuzustellen. Hier erhalten Sie automatisch eine angemessene Nachfrist, welche ebenfalls auf der Vorderseite von Nachlassinventar und Erbteilakt aufgedruckt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Zustellung der Formulare aufgrund anfänglicher Unkenntnis über die Erben bzw. Erbenvertreter nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

Ausgleichszins

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind auf dem zu bezahlenden Erbschaftssteuerbetrag ab dem 91. Tag seit dem Entstehen des Steueranspruches (Todesstag) Ausgleichszinsen zulasten der steuerpflichtigen Zuwendungsempfänger geschuldet (Art. 149 und 212 StG).

Straffolgen bei Verletzung von Verfahrenspflichten bzw. Steuerhinterziehung

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften kann zu einem Verfahren führen wegen:

- Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 247 StG; Busse bis Fr. 10 000.–)
- Steuerhinterziehungsverfahren (Art. 248 StG; Höhe der Steuerbusse in Abhängigkeit von der hinterzogenen Steuer sowie vom Verschulden)
- Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren (Art. 251 StG; Busse bis Fr. 50 000.–)

Anzeige einer Steuerhinterziehung des Erblassers

Sollten die Erben feststellen, dass der Erblasser seiner Deklarationspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen ist – beispielsweise durch Verheimlichung von steuerpflichtigem Einkommen und von Vermögenswerten aller Art – und aus diesem Grund nicht oder unvollständig veranlagt worden ist, so haben sie dies der Steuerbehörde anzuzeigen. Eine Steuerbusse wird in diesen Fällen nicht ausgesprochen.

Zeigen die Erben die Steuerhinterziehung nicht an und stellt die Steuerbehörde nachträglich Unregelmässigkeiten fest, wird zusätzlich zur Nachsteuer eine Steuerbusse ausgesprochen.

Nachlassinventar

I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers

Diese sind auf der Titelseite des Nachlassinventars vollständig anzugeben bzw. zu ergänzen. Ferner sind Personalangaben des überlebenden Ehegatten und der vom Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen unmündigen Kinder erforderlich, weil auch deren Vermögenswerte in das Inventar aufzunehmen sind. Alle Angaben beziehen sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todesstages.

II. Nachlassaktiven

In das Nachlassinventar sind alle für die Vermögenssteuer massgeblichen Werte nach Bestand und Wert am Todestag sowie Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, aufzunehmen. Das Inventar hat die Vermögenswerte des Erblassers, des mit ihm gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Kinder zu umfassen. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Aktiven und Passiven sind gesondert anzugeben; eine Verrechnung ist nicht zulässig. Zur Vereinfachung sind nur auf den nächsten Franken abgerundete Beträge einzusetzen.

Ziffer 1 Als Grundeigentum (unbewegliches Vermögen) gelten alle Grundstücke, Gebäude und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

Der Steuerwert der im Kanton St.Gallen gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der rechtskräftigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung.

Für Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist der Ertragswert massgebend.

Neu- und Anbauten, für die noch keine Verkehrswertschätzung besteht, sind mit 80% der Neu- und Anbaukosten einzusetzen.

Erben, Vermächtnisnehmer und die Steuerbehörde haben das Recht, eine Neuschätzung der sich im Nachlass befindlichen Grundstücke zu verlangen.

Ziffer 2 In der **Hinterlassenschaft** eines Erblassers können sich auch Rechte zur Nutzung an Vermögensgegenständen Dritter befinden, die nicht zum Eigentum des Erblassers gehören (Nutzniessung an Liegenschaften, Wertschriftendepots sowie Wohnrechte usw.). Nutzniessungsrechte gehören in der Regel zu Lebzeiten des Erblassers zu seinem vermögenssteuerpflichtigen Vermögen. Sie gehören aber im Todesfall nicht zum steuerrechtlichen Nachlassvermögen (ausgenommen Wohnrecht auf zwei Leben, welches im Todesfall nicht untergeht) und müssen demzufolge unter Ziff. 14 (Passiven) abgezogen werden.

Ist der **Erblasser Eigentümer von Vermögenswerten**, welche mit der Nutzniessung zu Gunsten Dritter belastet sind (z.B. Erbanteil am Nachlass des Vaters mit Nutzniessung zu Gunsten der Mutter = faktisch unverteilte Erbschaft), die vom Nutzniesser/der Nutzniesserin (z.B. Mutter) versteuert werden, so bitten wir Sie, dies auf einer separaten Beilage zu vermerken. In diesem Fall benötigen wir auch Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Nutzniessungsberechtigten.

Die Deklaration solcher Nutzungsverhältnisse ist in der Praxis öfters mit Problemen verbunden. Dies betrifft ganz besonders den Sachverhalt des zweiten Abschnittes. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

- Ziffer 3** Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden. Hat der Erblasser eine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt, so kann das in der Buchhaltung ausgewiesene bewegliche Betriebsvermögen in einem Gesamtbetrag angegeben werden (unter Beilage der entsprechenden Bilanz). Liegt der letzte Bilanzstichtag nur kurze Zeit zurück und haben sich die Verhältnisse zwischenzeitlich nicht erheblich verändert, so kann auf diese Bilanz abgestellt werden. Andernfalls haben die Erben eine Zwischenbilanz auf den Todestag zu erstellen.
- Ziffer 4** Für das Vermögen, das bei Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften angelegt ist, gelten die Erläuterungen unter vorstehender Ziffer 3 sinngemäss.
- Ziffer 5** Wertschriften, Kapitalangaben, Guthaben und Rückvergütungen des Privatvermögens sind unter Beilage der entsprechenden Post- und Bankbescheinigungen einzeln aufzuführen. Soweit sie in Bankverzeichnissen gesamthaft ausgewiesen sind, kann der Gesamtbetrag eingesetzt werden. Die betreffenden Depotauszüge per Todestag sind im Doppel beizulegen. Einzutragen sind der Schuldner, die Titel- oder Heftnummern sowie der Nennwert bzw. der Forderungsbetrag, bei Obligationen zusätzlich Ausgabe- und Verfalldatum.

Für die Bewertung der Wertschriften und Kapitalanlagen gelten folgende Grundsätze:

Kotierte Wertpapiere sind nach dem Kurswert per Todestag zu bewerten. Dieser Kurswert kann bei einer Bank oder beim Kantonalen Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, erfragt werden.

Nicht kotierte Wertpapiere sind nach ihrem inneren Wert einzusetzen. Dieser ergibt sich nach der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, Ausgabe 1995). In der Regel kann jener Wert übernommen werden, der am letzten Bewertungsstichtag (jeweils 31. Dezember) vor dem Todestag ermittelt wurde. Diese Angaben sind beim Kantonalen Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer (für st.gallische Kapitalgesellschaften) bzw. bei der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (für ausserkantonale Kapitalgesellschaften) erhältlich.

Erben, die einen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit, Vinkulierung) geltend machen, haben diesen in einem Begleitschreiben zu begründen. Die Zulässigkeit eines derartigen Abzugs ist aus der Sicht der Erben zu prüfen.

Die Umrechnung von Kursen aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum aktuellen Devisenkurs für Wertschriften. Dieser Kurs kann bei einer Bank oder beim Kantonalen Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, erfragt werden.

Zum Nachlassvermögen zählen auch die so genannten Marchzinsen. Es handelt sich dabei um die bis zum Todestag aufgelaufenen Aktivzinsen auf Forderungen, insbesondere auf festverzinslichen Werten wie Obligationen, Kontokorrente, Spar-, Depositen- und Einlagehefte, gesicherte und ungesicherte Darlehen usw. In Bezug auf die erbschaftssteuerfreien Nachlassfälle verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt Form. 30.5 «Nachlassinventar und letzte Steuererklärung».

Zu Fragen über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gibt das beiliegende Form. 16.4 «Verrechnungssteuer in Erbfällen» Auskunft. Verrechnungssteuer-Guthaben per Todestag gehören zum Nachlassvermögen.

- Ziffer 6** Barschaft, Checks, Gold und andere Edelmetalle sind mit ihrem Verkehrswert per Todestag einzusetzen. Die aktuellen Kurswerte von Gold und anderen Edelmetallen sowie von Fremdwährungen sind bei einer Bank oder beim Kantonalen Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, erhältlich. Enthält das Nachlassvermögen nebst Münzen und Banknoten einheimischer Währung auch solche ausländischer Herkunft sowie Gold und andere Edelmetalle, so haben die Angaben detailliert zu erfolgen, nötigenfalls in einer separaten Beilage.

Ziffer 7 Die Bewertung der Anteile an Erbengemeinschaften und anderen Vermögensmassen richtet sich nach den vorstehend erläuterten allgemeinen Bewertungsregeln. Die Beteiligung an unverteilter Erbschaften ist auch dann vorzumerken, wenn die Anteile zahlenmässig noch nicht feststehen. Neben dem Namen und Vornamen des Erblassers sind auch der Todestag und dessen letzter Wohnsitz einzutragen. Eine Deklaration ist nur notwendig, sofern diese Anteile nicht in anderen Ziffern enthalten sind.

Ziffer 8 Hier sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, welche in den vorstehenden Ziffern nicht enthalten sind. Dazu gehören Motorfahrzeuge jeglicher Art, Boote, Reitpferde, Sammlungen aller Art, Kunst- und Schmuckgegenstände usw. Die Vermögenswerte sind näher zu bezeichnen und zu bewerten, nötigenfalls in einer separaten Aufstellung.

Für die Ermittlung des Steuerwertes von Motorfahrzeugen kann pro Jahr eine Wertverminderung von 20% vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Steuerfreier Hausrat bzw. steuerfreie persönliche Gebrauchsgegenstände

Zum steuerfreien Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie TV-, Video- und Radioapparate. Als steuerfreie persönliche Gebrauchsgegenstände gelten Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Nicht zum steuerfreien Hausrat oder zu den steuerfreien persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen Gegenstände, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder mit denen erfahrungsgemäss erhebliche Wertzuwachsgerinne erzielt werden.

Ziffer 9 Auszahlungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen bzw. Freizügigkeitseinrichtungen (2. Säule) und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unterliegen weder der Erbschafts- noch der Schenkungssteuer. Diese Leistungen, welche beim Empfänger der Einkommenssteuer unterliegen, sind in der Vorkolonnen zu deklarieren.

Ziffer 10 Bei den Versicherungen sind anhand der konkreten versicherungsvertraglichen Bestimmungen folgende Unterscheidungen zu treffen:

a) Steuerwerte nicht fälliger Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen, welche mit dem Ableben des Versicherungsnehmers nicht fällig werden (Terminversicherungen, Versicherungen auf das Leben eines Dritten) und die keine oder nur eine widerrufliche Begünstigung enthalten, fallen mit ihrem Steuerwert per Todestag in das Nachlassvermögen. Vorbehalten bleiben die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten. Bei Versicherungen mit unwiderruflicher Begünstigung (zugunsten eines Dritten) fällt der Steuerwert nicht in den Nachlass; in diesem Fall ist der Steuerwert nicht in die Hauptkolonne zu übertragen.

Der massgebliche Steuerwert ist mit einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft zu belegen.

b) Fällige Versicherungsleistungen mit Begünstigungsklausel

Enthält der Versicherungsvertrag eine konkrete Begünstigungsklausel, so steht dem Begünstigten ein vom Erblasser unabhängiges Recht auf den Erwerb der Versicherungssumme zu. Diese fällt deshalb nicht in den Nachlass. Als freiwillige Zuwendung auf den Todesfall hin unterliegen sie jedoch beim Empfänger gleichwohl der Erbschaftssteuer (Art. 142 Abs. 2 StG; Schenkung auf den Todesfall).

c) Fällige Versicherungsleistungen ohne Begünstigungsklausel

Bei einem Versicherungsvertrag ohne ausdrückliche Begünstigung fällt die gesamte Versicherungsleistung in den Nachlass des Versicherungsnehmers.

Ziffer 11 Für Leistungen der übrigen Versicherer wie Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherer gelten folgende Regeln:

a) Leistungsansprüche des Erblassers

Leistungen, die bereits zu Lebzeiten des Erblassers fällig geworden, diesem aber infolge Ablebens noch nicht ausbezahlt worden sind (z.B. Taggelder, Renten, Erwerbsausfallsent-schädigungen zwischen schädigendem Ereignis und nachfolgendem Ableben), gehören in den Nachlass und sind mit dem Auszahlungsbetrag zu deklarieren.

b) Leistungsansprüche der Erben

Leistungen, welche den Erben oder Dritten direkt zufließen (eigener Forderungsanspruch; z.B. Kapitalleistungen, Versorgungs- oder Genugtuungsansprüche) gehören nicht zum Nachlass des Erblassers. Diese Leistungen unterliegen nicht der Erbschaftssteuer, sind jedoch gleichwohl in der Vorkolonnie zu deklarieren.

III. Nachlasspassiven

Ziffer 12 Die auf den Grundstücken lastenden Grundpfandschulden sind in ihrem tatsächlichen Bestand (Wert Todestag) einzusetzen. Bis zum Todestag aufgelaufene Passivzinsen sind getrennt auszuweisen. Entsprechende Bankbescheinigungen sind beizulegen.

Ziffer 13 Für Darlehen und Korrentschulden gelten die Ausführungen unter Ziffer 12 sinngemäss. Anzugeben sind Name und Adresse des Gläubigers, Zinssatz, Zinstermin und Schuldbetrag.

Ziffer 14 Nutzniessungen an fremdem Vermögen, die unter den Aktiven berücksichtigt wurden, sind, unter Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum sowie der Adresse des Eigentümers, aufzuführen.

Ziffer 15 Zu den laufenden Schulden gehören diejenigen Verpflichtungen des Erblassers, welche vor dessen Ableben fällig geworden, im Zeitpunkt des Todestages jedoch noch nicht bezahlt sind.

Ziffer 16 Die Differenz zwischen dem Total der Nachlassaktiven und den darauf lastenden Schulden des Erblassers (Ziff. 12–15) bildet das Reinvermögen per Todestag. Dieser Wert ist Ausgangspunkt für die Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten.

Ziffer 17 Bei alleinstehenden Erblassern entfällt die Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche.

Ziffer 18 Hinterlässt der Erblasser einen überlebenden Ehegatten, sind vorweg die güterrechtlichen Ansprüche zu ermitteln. Für die einzelnen Güterstände gelten folgende Grundsätze:

a) Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–220 ZGB)

Die Errungenschaftsbeteiligung gilt nach dem neuen Eherecht (in Kraft seit 1. Januar 1988) als ordentlicher Güterstand. Er gilt für alle Ehegatten, die nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder für die nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist.

Das eheliche Vermögen setzt sich aus vier Vermögensmassen zusammen, nämlich dem Eigen-gut und der Errungenschaft jedes Ehegatten.

Zum Eigengut gehören:

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z.B. Kleider, Schmuck)
- in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte
- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für das Eigengut

Zur Errungenschaft gehören:

- Alle Vermögenswerte, die nicht zum Eigengut gehören

Beweisregeln

Wer geltend macht, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, muss dies beweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum (je zur Hälfte) beider Ehegatten angenommen (Art. 200 ZGB).

Berechnungsregel / Grundsatz (siehe Anhang I)

Was nach Abzug der beiden Eigengüter verbleibt, bildet die Errungenschaft jedes Ehegatten. Nach Gesetz ist jeder Ehegatte zur Hälfte an der Errungenschaft des anderen Ehegatten beteiligt, soweit nicht durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart worden ist. Daraus folgt der Grundsatz, wonach die Ehegatten hälftig an der positiven Errungenschaft (mehr Aktiven als Passiven) des anderen Ehegatten beteiligt sind.

Berechnungsregel / negative Errungenschaft des einen Ehegatten

Verfügt ein Ehegatte über eine negative Errungenschaft, d.h. hat er mehr Passiven als Aktiven, ist der andere Ehegatte an der negativen Errungenschaft nicht beteiligt. Daraus folgt, dass der andere Ehegatte keine Schulden übernehmen muss. Gleichwohl muss er die Hälfte seiner (positiven) Errungenschaft abgeben.

Vertragliche Änderung der Beteiligung am Vorschlag

Haben die Ehegatten den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ehevertraglich modifiziert, so ist der Ehevertrag beizulegen.

b) Gütergemeinschaft (Art. 221–246 ZGB)

Die Gütergemeinschaft nach altem wie nach neuem Eherecht zeichnet sich dadurch aus, dass der überlebende Ehegatte nach Gesetz zur Hälfte am Gesamtgut beteiligt ist. Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung des Gesamtgutes vereinbart werden.

Ermittlung des Gesamtgutes

Bei der Ermittlung des Gesamtgutes sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei der Gütergemeinschaft nach neuem Recht (ab 1. Januar 1988) sind die Eigengüter der Ehegatten bei der Berechnung des Gesamtgutes in Abzug zu bringen. Das Eigengut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendungen Dritter oder von Gesetzes wegen und umfasst von Gesetzes wegen die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch und die Genugtuungsansprüche. Die Eigengüter der Ehegatten sind für die Ermittlung des Gesamtgutes von der Hinterlassenschaft abzuzählen.
- Die Gütergemeinschaft nach altem Recht (bis 31. Dezember 1987) vereinigt in ihrer Grundform der allgemeinen Gütergemeinschaft die von den Ehegatten in die Ehe eingebrachten und die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte zu einem Gesamtgut.

Zum Eigengut gehören:

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z.B. Kleider, Schmuck)
- Genugtuungsansprüche
- Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zu Eigengut erklärt worden sind
- Zuwendungen Dritter, soweit die Zuwendung zu Eigengut erfolgt ist

Beweisregeln

Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Ehegatten sind (Art. 226 ZGB).

Berechnungsregeln (siehe Anhang I)

Der güterrechtliche Anspruch des überlebenden Ehegatten bei Gütergemeinschaft setzt sich demnach aus dem im Ehevertrag bestimmten Anteil am Gesamtgut und seinem Eigengut (beim neuen Eherecht) bzw. seinem Sondergut (beim alten Recht) zusammen.

Für die eher seltenen Nebenformen der fortgesetzten und beschränkten Gütergemeinschaft (mit Unterarten) bestehen differenzierte Zuscheidungsregeln.

c) Güterverbindung (Art. 194–214 aZGB; in der Fassung bis 31.12.1987)

Die Güterverbindung galt bis zum 31. Dezember 1987 als ordentlicher Güterstand. Er gilt weiterhin für Ehepaare, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben und die entweder die Güterverbindung ehevertraglich modifiziert oder bis zum 31. Dezember 1988 beim Güterrechtsregisteramt eine entsprechende Beibehaltserklärung abgegeben haben.

Das eheliche Vermögen zerfällt in fünf Vermögensmassen, nämlich in eingebrachtes Gut und Sondergut jedes Ehegatten und in den Vorschlag.

Zum eingebrachten Gut gehören:

- die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte
- Erbschaften und Schenkungen während der Ehe
- Ersatzanschaffungen für eingebrachtes Gut
- der Erlös aus der Veräusserung einer zum eingebrachten Gut gehörenden Sache

An die Stelle des eingebrachten Gutes können Ersatzforderungen der Frau treten.

Zum Sondergut gehören:

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (z.B. Kleider, Schmuck)
- Vermögenswerte, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt
- Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit
- Vermögenswerte, die durch Ehevertrag zu Sondergut erklärt worden sind
- Zuwendungen Dritter, soweit die Zuwendung zu Sondergut erfolgt ist

Beweisregeln

Behauptet ein Ehegatte, dass ein Vermögenswert zum Frauengut (eingebrachtes Gut und Sondergut) gehört, so ist er hierfür beweispflichtig (Art. 196 Abs. 1 aZGB).

Vorschlagsteilung / Grundsatz

Was nach Abzug der eingebrachten Güter und Sondergüter verbleibt, bildet den Vorschlag. Nach Gesetz gehört er zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im Übrigen dem Ehemann oder seinen Erben (Art. 214 Abs. 1 aZGB).

Vorschlagsteilung bei abweichender ehevertraglicher Vereinbarung

Durch Ehevertrag kann eine andere Vorschlagsteilung, beispielsweise die Zuweisung des gesamten Vorschlags an den überlebenden Ehegatten, vereinbart werden. In solchen Fällen ist dieser zusammen mit dem eingebrachten Gut und dem Sondergut des überlebenden Ehegatten von der gesamten Hinterlassenschaft in Abzug zu bringen. Ehevertrag bzw. Beibehaltungserklärung sind beizulegen.

d) Gütertrennung (Art. 247–251 ZGB)**Eigenes Vermögen**

Beim Güterstand der Gütertrennung nutzt und verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen und verfügt darüber.

Beweisregeln und Miteigentumsvermutung

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder anderen Ehegatten, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen (Art. 248 ZGB).

Ziffer 17/18 Todesfallkosten

Als Todesfallkosten sind jene Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem Todesfall selber in einem direkten Zusammenhang stehen. Das Beilageformular 31.23, in welchem die Todesfallkosten einzeln aufzulisten und hernach gesamthaft auf Ziffer 17/18 zu übertragen sind, enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Aufwendungen. Die Rechnungsbelege (in Fotokopie) sind beizulegen, sofern der Totalbetrag der Todesfallkosten Fr. 15 000.– übersteigt.

Vermächtnisse / Vergabungen

Vermächtnisse im Sinne von Art. 484 ff. ZGB, die aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers auszurichten sind, unterliegen ebenfalls der Erbschaftsteuer. Da sie dem Bedachten keine Erbenstellung, sondern lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Auslieferung der betreffenden Vermögenswerte verschaffen, sind sie bei der Ermittlung des steuerbaren Nachlassvermögens abzurechnen. Die Vermächtnisse sind unter Ziffer 17/18 detailliert aufzuführen (evtl. Beiblatt verwenden). Die letztwillige Verfügung, aus der die auszurichtenden Vermächtnisse ersichtlich sind, ist beizulegen.

Vergabungen, die von den Erben gemeinsam zulasten ihres Erbteils, jedoch nicht aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers vorgenommen werden, können anerkannt werden, sofern sie für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke erfolgen und gesamthaft pro Nachlass den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen. Nicht abzugsberechtigt sind Zuwendungen der Erben an weitere Drittpersonen (Verwandte, Nichtverwandte, Hausangestellte) und an juristische Personen, die keine öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke im steuerlichen Sinne verfolgen. Die Vergabungen haben überdies einen zumindest in zeitlicher Hinsicht engen Zusammenhang mit dem Erbanfall aufzuweisen und müssen dem mutmasslichen Willen des Erblassers entsprechen. Ein Abzug ist ferner auch dann nicht zulässig, wenn der Erblasser bereits in einer letztwilligen Verfügung Institutionen mit öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung bedacht hat. Die nach diesen Kriterien zulässigen Vergabungen sind in Ziffer 17/18 detailliert aufzuführen (evtl. Beiblatt verwenden).

Erbteilakt

(Übersicht über die Erbfolge siehe Anhang III)

I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers

Diese sind auf der Titelseite des Erbteilaktes vollständig anzugeben bzw. zu ergänzen.

II. Vermögensstatus

Eine allfällige Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars oder des Erbeninventars sowie der Teilungsunterlagen veranlagt. Auszugehen ist somit vom Grundsatz, wonach das im Inventar ermittelte Nachlassvermögen massgebend ist. Eine Korrektur drängt sich jedoch dann auf, wenn:

- Das Inventar fehler- oder lückenhaft ist, falsche Kontosalidi, falsche Wertschriftenbestände, Bewertungsdifferenzen usw. bestehen
- zusätzliche Todesfall- und Teilungskosten anfallen, Schulden bekannt werden oder Rückvergütungen zufließen

Die Korrektur ist, unter Beilage der entsprechenden Belege, vorzunehmen.

III. Teilung / Zuweisung

Die Angaben über die Teilung des Nachlassvermögens sowie die Zuweisung der Vermögenswerte sind zudem zur Beurteilung einiger Fragen im Bereich der persönlichen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung der Erben bzw. der Vermächtnisnehmer notwendig.

Sofern das Nachlassvermögen oder Teile davon mit einer Nutzniessung belastet sind, ist die Höhe des mit der Nutzniessung belasteten Betrages anzugeben. Sodann sind die Personalien des Nutzniessers zu vermerken.

Die Hinweise über die Zuweisung der Grundstücke sind für den Bereich der persönlichen Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung der Erben bzw. der Vermächtnisnehmer notwendig.

IV. Ergänzende Fragen

Ziffer 1 Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuern abgezogen:

- für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeelternteil sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern Fr. 25 000.–
- für die übrigen Empfänger Fr. 10 000.–

Da dieser Steuerfreibetrag bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger insgesamt nur einmal gewährt wird, ist anzugeben, ob bereits Zuwendungen zugeflossen sind.

Falls diese Frage mit «ja» beantwortet wird, ist dem Erbteilakt eine Aufstellung über die Empfänger, unter Angabe der Höhe des Schenkungsbetrages sowie des Schenkungsdatums, beizulegen.

Ziffer 2 Die berechnete Erbschaftssteuer ermässigt sich um 75%, soweit dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist. Als solche Beteiligungen gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40% des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht, oder der Beteiligte nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40% des Kapitals bestimmt.

Falls diese Frage mit «ja» beantwortet wird, ist dem Erbteilakt eine detaillierte Zuteilung der Vermögenswerte an die Erben bzw. Vermächtnisnehmer beizulegen.

Beispiel siehe Anhang IV

Ziffer 3 Unter steuerpflichtigen Querschenkungen versteht man Zuwendungen unter Lebenden, welche durch eine von der gesetzlichen Erbfolge bzw. von der Verfügung von Todes wegen (sofern eine solche vorliegt) abweichenden Erbteilung erfolgen. In vielen Fällen handelt es sich um Vermögensverzichte von Kindern zu Gunsten des überlebenden Elternteils.

Steuerlich anerkannt werden abweichende Teilungen, wenn aus der Sicht der Steuerpflichtigen in guten Treuen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit oder der Tragweite einer Verfügung von Todes wegen oder hinsichtlich der anzurechnenden Zuwendung unter Lebenden bestehen konnten und die getroffene Verständigung weder ungewöhnlich noch offensichtlich gegen den Fiskus gerichtet ist. Sodann wird die rechtsgültige Ausschlagung der Erbschaft im Sinne von Art. 566 ff. ZGB in der Regel anerkannt.

Falls diese Frage mit «ja» beantwortet wird, ist dem Erbteilakt die effektive Erbteilung beizulegen.

Beispiele siehe Anhang V

V. Steuerbelastung

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, d.h. der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer. Die Adressangabe ist notwendig, damit den steuerpflichtigen Personen die Erbschaftssteueranverlangung zugestellt werden kann.

Der Verwandtschaftsgrad ist zur Festsetzung des für die Steuerberechnung massgebenden Steuersatzes notwendig.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

- 10% für Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern
- 20% für Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern
- 30% für übrige Empfänger

Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

Zuwendungen an den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind steuerfrei.

Beispiel: Ein Neffe erhält aus dem Nachlass seiner Tante eine Zuwendung in der Höhe von Fr. 100 000.–.

Zuwendung total	Fr. 100 000.–
./.. Steuerfreibetrag	Fr. 10 000.–
Steuerbare Zuwendung	Fr. 90 000.–

Steuer 30% v. Fr. 90 000.– Fr. 27 000.–

VI. Steuerbezug

1. Vorläufige Rechnung

Eine vorläufige Steuerrechnung wird den Steuerpflichtigen zugestellt, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

2. Schlussrechnung/Ausgleichszinsen

Mit der Schlussrechnung werden die Ausgleichszinsen berechnet. Als Verfalltag gilt der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs (Todesstag).

3. Solidarhaftung

Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Errungenschaftsbeteiligung

Anhang I

1. Sachverhalt

Brigitte und Adrian Muster haben am 6. April 1975 geheiratet. Sie haben weder einen Ehevertrag abgeschlossen noch bis 31. Dezember 1987 eine Abrechnungserklärung gemäss Art. 9d SchlT zum ZGB abgegeben, d.h. es finden die Bestimmungen über den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Anwendung. Adrian Muster ist am 10. Februar 2003 verstorben.

a) Im Zeitpunkt der Eheschliessung haben Brigitte bzw. Adrian Muster folgende Vermögenswerte besessen:

Brigitte		Adrian	
Wertschriften	Fr. 6 500.–	Sparheft	Fr. 9 000.–
Sparheft	Fr. 3 500.–	Postkonto	Fr. 1 000.–

b) Während der Dauer der Ehe sind folgende Vermögenswerte zugeflossen:

Brigitte		Adrian	
Erbschaft	Fr. 55 000.–	Genugtuung	Fr. 20 000.–
Schenkung	Fr. 15 000.–		

2. Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche

Reinvermögen (per Todestag)	Fr. 410 000.–	
./. Eigengut Brigitte ¹	Fr. 80 000.–	
./. Eigengut Adrian ²	Fr. 30 000.–	
Errungenschaft	Fr. 300 000.–	
Eigengut der überlebenden Ehegattin		Fr. 80 000.–
½ Anteil der überlebenden Ehegattin an der Errungenschaft		Fr. 150 000.–
Güterrechtlicher Anspruch		Fr. 230 000.–

¹ Fr. 6 500.– + Fr. 3 500.– + Fr. 55 000.– + Fr. 15 000.– = Fr. 80 000.–

² Fr. 9 000.– + Fr. 1 000.– + Fr. 20 000.– = Fr. 30 000.–

Güterrechtliche Auseinandersetzung Gütergemeinschaft (ohne Eigengüter)

1. Sachverhalt

Brigitte und Adrian Muster haben am 6. April 1975 geheiratet. Mit Ehevertrag vom 10. Oktober 1998 haben sie den Güterstand der Gütergemeinschaft (rückwirkend per Eheabschluss) gewählt. Sämtliche vorhandenen Vermögenswerte wurden zu Gesamtgut erklärt, d.h. es bestehen keine Eigengüter. Adrian Muster ist am 10. Februar 2003 verstorben. Er hinterlässt neben der überlebenden Ehefrau 2 Kinder. Im Ehevertrag werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt (Art. 241 Abs. 3 ZGB).

2. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Reinvermögen	Fr. 410 000.–	
Gesamtgut	Fr. 410 000.–	
¹³ / ₁₆ Anteil der überlebenden Ehegattin am Gesamtgut ¹		Fr. 333 125.–
Güterrechtlicher Anspruch		Fr. 333 125.–

Eingetragene Partnerschaft

Anhang II

1. Grundsatz

Gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2007) können zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Zivilstand lautet «in eingetragener Partnerschaft». Mit einigen wenigen Ausnahmen erhalten sie zivilrechtlich den gleichen Status wie Ehepaare. Wird von Ehegatten gesprochen, gilt dies auch für die eingetragenen Partner. Dies betrifft insbesondere auch das Erbrecht, welches im Bereich der Erbschaftssteuern von Bedeutung ist.

Steuerrechtlich werden gleichgeschlechtliche Paare gleich wie Ehepaare behandelt. Anstelle der Anpassung sämtlicher Normen in den Steuergesetzen erhalten die Lebenspartner ihren Status aufgrund der **allgemeinen Verweisungsnorm** von Art. 12bis StG. Sie erhalten eine gemeinsame Steuererklärung und werden mit Bezug auf Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert. Zuwendungen an den eingetragenen Partner sind erbschaftsteuerfrei. Die Inventarisationsvorschriften von Art. 192 StG (Verfahrenspflichten) und Art. 204 ff. StG (materielle Inventarisationsvorschriften) gelten sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften. Speziell weisen wir darauf hin, dass die Deklarationspflicht im Inventarbereich beim Versterben des einen Lebenspartners auch das Vermögen des anderen betrifft.

Bei Unklarheiten erhalten Sie vom Kantonalen Steueramt, Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuern, detaillierte Auskünfte.

2. Vermögensrechte

Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das **eigene Vermögen**. Wer behauptet, ein Vermögenswert sei Eigentum einer Partnerin oder eines Partners, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partnerinnen oder Partner angenommen. Die Regeln der Gütertrennung werden angewendet.

Eingetragene Partner können **einen Vermögensvertrag** abschliessen für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft (unter anderem durch den Todesfall) aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) geteilt wird.

¹ Das Gesamtgut ist güterrechtlich zu halbieren (Art. 241 Abs. 1 ZGB). Die eine Hälfte fällt an den überlebenden Ehegatten, die andere in den Nachlass. Auf der Nachlasshälfte berechnen müssen den Nachkommen wiederum wertmässig ³/₈ verbleiben. Gesamthaft dürfen den Nachkommen ³/₁₆ des Gesamtgutes nicht entzogen werden.

Übersicht über die Erbfolge

Anhang III

I. Stammesordnung / Erbrechtliche Grundregeln

Aufgrund der sogenannten Stammesordnung (nur Blutsverwandte) lässt sich bestimmen, in welcher Reihenfolge Verwandte erben. Das Gesetz unterscheidet drei Hauptstämme:

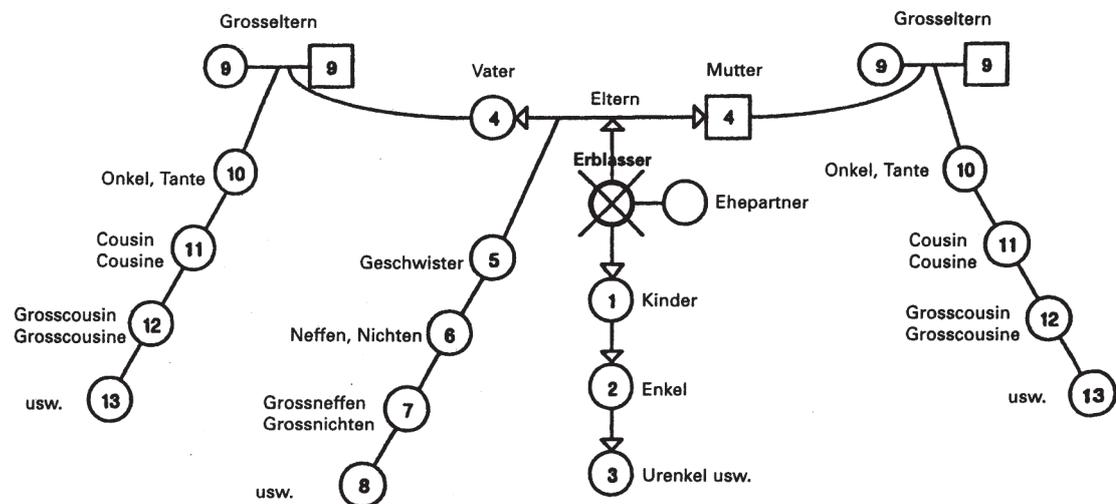
- Stamm des Erblassers (Nachkommen)
- Stamm der Eltern
- Stamm der Grosseltern

Der Erblasser gilt als Stammeshaupt. Er hat Vorfahren (Eltern und Grosseltern) und Nachkommen (Kinder, Enkel). Diese Verwandtschaft wird in die drei Stämme aufgeteilt, wobei der Stamm nie vom Ehepaar ausgeht, sondern immer vom weiblichen oder männlichen Erblasser.

Zur Beurteilung der Frage, wer erbt, sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Der nähere Stamm (1–3) schliesst den entfernteren vom Erbrecht aus
- Ist ein Elternteil (4) vorverstorben, treten dessen Nachkommen (5–8) an seine Stelle
- Sind keine Nachkommen des elterlichen Stammes (4–8) vorhanden, fällt die Erbschaft je zur Hälfte an den Stamm der Mutter (9–13) bzw. des Vaters (9–13) des Erblassers

Übersicht



II. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

Der überlebende Ehegatte zählt ebenfalls zu den Erben. In Konkurrenz mit anderen Erben erhält er – neben den güterrechtlichen Ansprüchen – folgende Erbquoten (Art. 462 ZGB). Gleiches gilt für den eingetragenen Partner. Anstelle des güterrechtlichen Anspruches hat dieser allenfalls einen Anspruch aus Vermögensvertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde (vgl. hierzu Anhang II, eingetragene Partnerschaft):

- wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft
- wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft

Beispiel

Brigitte und Adrian Muster haben am 6. April 1990 geheiratet. Sie haben zwei Kinder (Florian, geb. 8. April 1991 und Ladina, geb. 30. Mai 1994). Adrian Muster ist am 10. Februar 2003 verstorben. Die Ehegatten stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Brigitte Muster erhält 1/2 des Nachlassvermögens. Die güter- und erbrechtlichen Ansprüche von Brigitte Muster berechnen sich wie folgt:

1. Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche¹

Reinvermögen (per Todestag)	Fr.	410 000.–	
./. Eigengut Brigitte ²	Fr.	80 000.–	
./. Eigengut Adrian ³	Fr.	30 000.–	
Errungenschaft	Fr.	300 000.–	
Eigengut der überlebenden Ehegattin	Fr.	80 000.–	
1/2 Anteil der überlebenden Ehegattin an der Errungenschaft	Fr.	150 000.–	
Güterrechtlicher Anspruch	Fr.	230 000.–	

2. Berechnung der erbrechtlichen Ansprüche

Reinvermögen (per Todestag)	Fr.	410 000.–	
./. güterrechtlicher Anspruch überlebenden Gattin	Fr.	230 000.–	Fr. 230 000.–
./. Todesfallkosten	Fr.	15 000.–	
Nachlassvermögen	Fr.	165 000.–	
1/2 erbrechtlicher Anspruch Brigitte Muster ⁴	Fr.	82 500.–	
1/4 erbrechtlicher Anspruch Ladina Muster ⁵	Fr.	41 250.–	
1/4 erbrechtlicher Anspruch Florian Muster ⁶	Fr.	41 250.–	
Totalanspruch Brigitte Muster⁷	Fr.	312 500.–	
Totalanspruch Kinder	Fr.	82 500.–	

¹ Siehe Anhang I «Güterrechtliche Auseinandersetzung Errungenschaftsbeteiligung»

² Fr. 6 500.– + Fr. 3 500.– + Fr. 55 000.– + Fr. 15 000.– = Fr. 80 000.–

³ Fr. 9 000.– + Fr. 1 000.– + Fr. 20 000.– = Fr. 30 000.–

⁴ Überlebende Ehegattin

⁵ Tochter

⁶ Sohn

⁷ güter- und erbrechtliche Ansprüche

Privilegierte Besteuerung der Unternehmensnachfolge

Anhang IV

I. Sachverhalt

Adrian Muster hat bis zu seinem Tod einen Malerbetrieb als Einzelfirma geführt. Er hat keine direkten Nachkommen. In seinem Testament vermacht er den Malerbetrieb seinem Neffen Florian Muster, welcher im Malerbetrieb mitarbeitet. Florian Muster führt den Malerbetrieb auf eigene Rechnung weiter. Neben Florian Muster sind weitere Personen am Nachlass als Erben oder Vermächtnisnehmer beteiligt. Das Nachlassvermögen von Adrian Muster setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsaktiven	Fr. 500 000.–
Private Aktiven	Fr. 2 500 000.–
Geschäftspassiven	Fr. 200 000.–
Private Passiven	Fr. 800 000.–
Nachlassvermögen	Fr. 2 000 000.–

Der Neffe Florian Muster erhält folgende Vermögenswerte zugewiesen:

Geschäftsvermögen	Fr. 300 000.–	30%
Private Vermögenswerte	Fr. 700 000.–	70%
Total	Fr. 1 000 000.–	100%

II. Steuerberechnung

Von der Zuwendung von Fr. 1 000 000.– ist der Steuerfreibetrag von Fr. 10 000.– in Abzug zu bringen. Die steuerbare Zuwendung beträgt somit Fr. 990 000.–. Der Steuersatz für Zuwendungen an den Neffen beträgt gemäss Art. 154 Abs. 1 lit. c StG einheitlich 30%. Die Steuerermässigung beträgt 75% der auf dem Geschäftsvermögen anfallenden Erbschaftssteuer.

Vermögenswerte	Steuersatz	steuerbare Zuwendung	Steuerbetrag vor Ermässigung	Ermässigung	Steuerbetrag nach Ermässigung
Geschäft	30%	297 000.–	89 100.–	75%	22 275.–
Privat	30%	693 000.–	207 900.–	0%	207 900.–
Total	30%	990 000.–	297 000.–	22.5%¹	230 175.–

¹ 75% von 30% = 22,5%

Querschenkungen

Anhang V

Beispiel 1 1. Sachverhalt

Frau Y hinterlässt bei ihrem Tod als Erben ihren Ehemann und die Söhne A und B. Sowohl die Erblasserin als auch die Erben wohnen im Kanton St.Gallen. Das steuerrechtliche Nachlassvermögen beträgt Fr. 1 000 000.–. Die Erblasserin hat keine Verfügung von Todes wegen (Erbvertrag, Testament) hinterlassen. Es gelten die gesetzlichen Erbquoten. Diese betragen $\frac{1}{2}$ Anteil für den Ehemann sowie für die beiden Kinder je $\frac{1}{4}$ Anteil (Art. 462 Ziff. 1 ZGB) am Nachlassvermögen. Im Zug der Erbteilung beschliessen die Kinder, ihren Erbanteil von je 250 000.– ihrem Vater (Ehemann der Erblasserin) zu überlassen. Sie verzichten auf eine Erbteilung.

2. Steuerliche Beurteilung

a) Erbschaftssteuern

Der Vermögensübergang auf den Ehemann sowie auf die Kinder erfolgt erbschaftssteuerfrei (Art. 146 StG).

b) Schenkungssteuern

Ein erbrechtlich relevanter Verzicht kann nur zu Lebzeiten des nachmaligen Erblassers erklärt werden. Bei oben geschildertem Sachverhalt treten die Kinder ihrem Vater den ihnen rechtmässig zustehenden Erbanteil ab. Diese Dispositionen sind als Schenkungen im Sinn von Art. 143 StG zu qualifizieren.

Nach Abzug des Steuerfreibetrages von Fr. 25 000.– gemäss Art. 153 lit. a StG beträgt die schenkungssteuerpflichtige Zuwendung je Fr. 225 000.– und wird mit 10% bzw. Fr. 22 500.– Schenkungssteuern belastet (Art. 154 Abs. 1 lit. a StG). Der Vater hat somit insgesamt einen Steuerbetrag von Fr. 45 000.– zu entrichten.

Beispiel 2 1. Sachverhalt

Frau X (kinderlos) verfügt in ihrem Testament, dass ihr gesamter Nachlass ihrer Schwester zukommen soll. Für den Fall, dass Frau X nach ihrer Schwester, Frau Y sterben sollte, sieht das Testament vor, dass zwei Vermächtnisse von je Fr. 10 000.– an die «Krebsliga» bzw. das «Schweizerische Rote Kreuz» ausgerichtet werden sollen und im Übrigen der Nachlass dem Bruder (Herr Z) von Frau X bzw. dessen Nachkommen zufallen solle. Frau X stirbt vor ihrer Schwester und hinterlässt einen Nettonachlass von Fr. 400 000.–. Die gesetzlichen Erben reichen einen Erbteilakt ein, aus welchem hervorgeht, dass in Abweichung von der testamentarischen Regelung der Nachlass unter den Geschwistern von Frau X je hälftig geteilt worden ist. Zudem wurden Vergabungen an die «Krebsliga» und das «Schweizerische Rote Kreuz» von je Fr. 10 000.– ausgerichtet.

2. Steuerliche Beurteilung

a) Erbschaftssteuern

Das gesamte Nachlassvermögen nach Abzug der Vergabungen (Fr. 380 000.–) ist Frau Y zuzurechnen, da keine Gründe ersichtlich sind, welche ein Abweichen von der testamentarischen Regelung rechtfertigen würden. Gemäss Art. 153 Abs. 1 lit. b StG ist ein Steuerfreibetrag in der Höhe von Fr. 10 000.– zu berücksichtigen.

Die erbschaftssteuerpflichtige Zuwendung beträgt somit Fr. 370 000.– und die Höhe der Erbschaftssteuer macht gemäss Art. 154 Abs. 1 lit. b StG Fr. 74 000.– (20% von Fr. 370 000.–) aus.

b) Schenkungssteuern

Die ausgerichteten Vergabungen sind bei den Empfängern nicht steuerbar, da diese als gemeinnützige Institutionen von der Schenkungssteuer befreit sind (Art. 145 StG).

Vom verbleibenden Nachlassvermögen von Fr. 380 000.– fliesst Herrn Z gemäss Erbteilakt Fr. 190 000.– zu. In diesem Umfang liegt eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung von Frau Y an ihren Bruder vor. Gemäss Art. 153 Abs. 1 lit. b StG ist ein Steuerfreibeitrag in der Höhe von Fr. 10 000.– zu berücksichtigen.

Die schenkungssteuerpflichtige Zuwendung beträgt somit Fr. 180 000.– und die Höhe der Schenkungssteuer macht gemäss Art. 154 Abs. 1 lit. b StG Fr. 36 000.– (20% von Fr. 180 000.–) aus.

c) Vergabungen

Das geltende Erbschaftssteuerrecht sieht keinen Abzug für Vergabungen durch die Erben vor. Dennoch werden in der Praxis jene Vergabungen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke anerkannt, welche die Erben gemeinsam zulasten ihrer Erbteile erbringen. Die Vergabungen dürfen indessen den Betrag von insgesamt Fr. 50 000.– nicht übersteigen, und sie müssen in zeitlicher Hinsicht einen engen Zusammenhang mit dem Erbfall aufweisen. Ferner sollen sie dem mutmasslichen Willen des Erblassers entsprechen. Hat dieser allerdings in einer letztwilligen Verfügung bereits Institutionen mit öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung bedacht, so wird der Abzug weiterer Vergabungen verweigert.

Keinesfalls abzugsberechtigt sind hingegen Zuwendungen der Erben an weitere Drittpersonen (Verwandte, Nichtverwandte, Hausangestellte) und an juristische Personen, welche keine öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Diesbezüglich wäre wiederum von schenkungssteuerpflichtigen Zuwendungen (Querschenkungen) auszugehen.

Auszug aus dem Steuergesetz vom 9. April 1998 Anhang VI

(in Kraft seit dem 1.1.1999 sowie I. und II. Nachtrag)

Gegenstand

a) Allgemeines

Art. 12bis Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Erlass derjenigen von Ehegatten.

1. Erbschaftssteuer

Art. 142 Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts.

Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

2. Schenkungssteuer

Art. 143 Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft sowie Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung und an eine bestehende Stiftung.

3. Ansprüche aus Versicherungen

Art. 144 Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, soweit sie nicht beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Steuerfreie Vermögensübergänge

a) An juristische Personen

Art. 145 Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht ausgenommen sind.

Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

b) An natürliche Personen

Art. 146 Zuwendungen an den Ehegatten, die Nachkommen sowie die Stief- und Pflegekinder sind steuerfrei.

Steuerfrei sind ausserdem:

- a) die Zuwendung von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 63 lit. a dieses Gesetzes;
- b) übliche Gelegenheitsgeschenke bis zum Betrag von Fr. 5 000.–.

Steuerpflicht

a) Steuerliche Zugehörigkeit

- Art. 147 Die Steuerpflicht besteht, wenn:
- der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
 - der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
 - im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

b) Steuersubjekt

- Art. 148 Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenker, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig.

Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

c) Steueranspruch

- Art. 149 Der Steueranspruch entsteht:
- bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
 - bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
 - bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
 - bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Steuerbemessung

a) Bewertung

1. Grundsatz

Art. 150 Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet, soweit Art. 151 dieses Gesetzes nichts anderes vorsieht.

Art. 55 bis 58 dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

2. Besondere Fälle

Art. 151 Für Grundstücke können die Steuerbehörden und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

b) Abzüge

Art. 152 Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

- a) die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung, soweit sie die Zuwendung mindern;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB¹;
- d) die Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334^{bis} ZGB¹.

Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen. Dieser Abzug entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerfrei ist.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

Steuerberechnung

a) Steuerfreie Beträge

- Art. 153 Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:
- für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeelternteil sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern Fr. 25 000.–;
 - für die übrigen Empfänger Fr. 10 000.–.

Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

b) Steuersätze

- Art. 154 Die Steuer beträgt:
- 10 Prozent für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;
 - 20 Prozent für die Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern;
 - 30 Prozent für die übrigen Empfänger.

Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

c) Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

1. Grundsatz

- Art. 155 Die nach Art. 153 und 154 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 75 Prozent, soweit dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist.

Als Beteiligung im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder der Beteiligte nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.

2. Wegfall der Ermässigung

- Art. 156 Die Ermässigung der Steuer fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert 15 Jahren:
- zugewendetes oder zugeschriebenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
 - die zugewendete oder zugeschriebene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Haftung

- Art. 157 Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

Verfahrenspflichten des Steuerpflichtigen

a) Steuererklärung

- Art. 168 Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.
Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.
Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angegebener Frist nachzuholen.

Verfahrenspflichten Dritter

a) Bescheinigungspflicht Dritter

- Art. 172 Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:
- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
 - b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
 - c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
 - d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;
 - e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

Reicht der Steuerpflichtige die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, kann die Veranlagungsbehörde diese vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

b) Auskunftspflicht Dritter

- Art. 173 Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Einsprache

a) Voraussetzungen

Art. 180 Gegen die Veranlagungsverfügung und die besondere Verfügung über die Grundstückswerte kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

Eine Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

b) Verfahren

Art. 181 Die Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens werden im Einspracheverfahren sachgemäss angewendet.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Einsprache vor der Veranlagungsbehörde mündlich zu begründen.

Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge geleistet, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

c) Entscheid

Art. 182 Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchungen über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren oder das Steuersubstrat neu festsetzen und die Veranlagung nach Anhören des Steuerpflichtigen auch zu dessen Nachteil ändern.

Der Entscheid wird begründet. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt der Steuerpflichtige schriftlich zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, kann sie mit Zustimmung des Steuerpflichtigen als Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission weitergeleitet werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Art. 176 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Veranlagungsverjährung

Art. 183 Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen.

Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

1. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
2. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
3. der Einreichung eines Erlassgesuches;
4. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

IV. Besondere Verfahrensbestimmungen

c) für Erbschafts- und Schenkungssteuer

1. Veranlagungsgrundlage

Art. 191 Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars gemäss Art. 204 dieses Gesetzes oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten veranlagt.

2. Verfahrenspflichten

Art. 192 Die Erben müssen, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen wird, das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinne von Art. 168 dieses Erlasses ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert vier Monaten seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben dem kantonalen Steueramt einreichen.

Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, müssen diese dem kantonalen Steueramt innert 60 Tagen seit Vollzug unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen.

Art. 206 und 207 dieses Gesetzes gelten sachgemäss.

3. Vertretung

Art. 193 Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter gelten als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen, für den sie handeln.

VII. Inventar

Inventarpflicht

Art. 204 Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.

Die Aufnahme des Inventars kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder ein unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

Gegenstand

Art. 205 In das Inventar wird das Vermögen des Erblassers, seines in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, für die er einen Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, nach Bestand und Wert am Todestag aufgenommen.

Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Inventarverfahren

a) Mitwirkungspflichten

- Art. 206 Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:
- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
 - b) alle Geschäftsbücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
 - c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

b) Auskunfts- und Bescheinigungspflichten

- Art. 207 Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde bekanntgeben.

Im übrigen gelten die Art. 172 und 173 dieses Gesetzes sachgemäss.

c) Sicherung der Inventaraufnahme

- Art. 208 Die Erben, die Bedachten und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen. Diese Massnahme kann auch das Gemeindesteueramts ergreifen.

Steuerbezug und Steuererlass

Vorläufige Steuerrechnung

- Art. 210 Eine vorläufige Steuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen zugestellt:
- bei periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in jedem Kalenderjahr für die Steuerperiode, die im gleichen Jahr endet;
 - bei Gewinnsteuern für die abgelaufene und bei Kapitalsteuern für die laufende Steuerperiode;
 - bei nicht periodischen Steuern, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags eine vorläufige Steuerrechnung rechtfertigt oder der Steuerpflichtige eine solche verlangt.

Die vorläufige Steuerrechnung kann für die periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten aufgeteilt werden.

Grundlage der vorläufigen Rechnung sind die Steuererklärung, die letzte rechtskräftige Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.

Schlussrechnung

- Art. 211 Die Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

Wird gegen die Veranlagung Einsprache erhoben, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird dem Steuerpflichtigen nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

Ausgleichszinsen

- Art. 212 Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:
- zugunsten des Steuerpflichtigen auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
 - zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

Als Verfalltag gilt bei nicht periodischen Steuern der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs. Der Verfalltag für periodische Steuern wird durch die Verordnung bestimmt.

Sonderregel für Erbschaftssteuern

- Art. 213 Die Erbschaftssteuer wird für jeden Erben oder Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.